



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

25/SN-272/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.001/1-V/5/89

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

HANDSTANGER

2354

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	2 Ge/9 10
Datum:	15. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 1990 Wolf

Ihre GZ/vom

J. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsnovelle 1990);
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsnovelle 1990, den das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 18. Dezember 1989, GZ 578.008/1-II/1/89, zur Begutachtung versandt hat.

14. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.v. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.001/1-V/5/89

Bundesministerium für
Justiz

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	578.008/1-II 1/89 18. Dezember 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

I. Aus legistischer Sicht:

1.1. Im Sinne der legistischen Praxis sollten die Erläuterungen zum gesamten Entwurf in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert werden. Dabei könnte sich der Allgemeine Teil auf einen kurzen, einführenden Überblick beschränken und sollte jedenfalls die Angabe der Kompetenzbestimmungen, auf die sich der vorliegende Entwurf stützt, enthalten.

1.2. Die Zitierung der Fundstellen im Bundesgesetzblatt sollte der allgemein geübten legistischen Praxis angepaßt werden. So sollte es etwa auf Seite 6 der Erläuterungen heißen: "Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988,".

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I:

- 1.1. Die Überschrift des Abschnittes 3 könnte - im Hinblick auf § 183 Abs. 5 - lauten:

"III. "Behandlung der Untersuchungshäftlinge und von Personen in vorläufiger Verwahrung".

- 1.2. In § 184 Abs. 1 erscheint die Formulierung "aus besonderen Gründen" unklar. Einerseits wird darin die "Besonderheit" nicht näher spezifiziert, andererseits enthält unter anderem der letzte Halbsatz dieser Bestimmung ohnehin eine Determinierung für die Veränderung der Zuständigkeit einer Justizanstalt. Im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre diese Regelung zu überdenken. Sofern dieser Umschreibung das Motiv zugrundeliegt, daß jede Veränderung der Justizanstaltzuständigkeit mit einer ausführlichen Begründung zu versehen ist, sollte dies ausdrücklich angeordnet werden.

- 1.4. Die Begriffe "Ausführung" im § 184 Abs. 3 und "Eingelieferter" im §§ 185 Abs. 1 184 Abs. 1 und 185 Abs. 1 sollten im normativen Text definiert werden. Das Problem der rechtlichen Bedeutung dieser Begriffe stellt sich vor allem beim Begriff "Eingelieferter"; so ist etwa fraglich, ob die Einlieferung ab der Verhängung der Haft durch das Gericht oder schon mit der Vorführung vor einen Richter beginnt. Auf die im § 126 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich des Begriffes "Freigang" getroffene Regelung ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

- 1.3. Auch die Regelung des § 184 Abs. 2 erscheint nicht hinreichend klar. Einerseits wäre zu klären, nach welchem Kalkül das Bundesministerium für Justiz das Tatbestandsmerkmal "wenn eine dort zu vollziehende

- 3 -

Freiheitsstrafe erwartet werden kann" handhaben soll, wenn die Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz noch aussteht; der Fall einer Überstellung eines Untersuchungshäftlings, der dann auf Grund des Urteils der letzten Instanz freizulassen ist, zeigt, daß in diesen Tatbestandsmerkmalen ein "verurteilendes Element" durch eine Verwaltungsbehörde in einer Frage, die letztlich von den Gerichten zu entscheiden ist, gesehen werden könnte.

In den Erläuterungen sollte weiters ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die in dieser Bestimmung aufgezählten Voraussetzungen für eine Überstellung kumulativ zur Anwendung kommen sollen.

1.5. § 185 Abs. 2 sollte wie folgt lauten: "Auf Verlangen von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ist unverzüglich die mit der Wahrnehmung konsularischen Aufgaben betraute inländische Vertretungsbehörde ihres Heimatstaates von der Festnahme bei Gericht zu verständigen."

1.6. § 186 Abs. 2 letzter Halbsatz könnte lauten:

"... wenn und so lange dies zur Vermeidung einer Gefahr infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes notwendig ist."

1.7. Nach der legislativen Praxis ist das Wort "sollen" in Gebots- oder Verbotsvorschriften wegen seiner Mehrdeutigkeit zu vermeiden. Im vorliegenden Entwurf wäre daher zu prüfen, ob das wiederholt normativ verwendete Wort durch eine andere Umschreibung zu ersetzen wäre.

In § 186 Abs. 3 letzter Satz wird in diesem Sinn die Formulierung: "soll nicht" durch: "darf nicht" zu ersetzen sein.

- 4 -

Weiters sollte geprüft werden, ob es am Schluß dieses Halbsatzes nicht "noch nie in gerichtlicher Haft" heißen sollte.

1.8. Es ist fraglich, ob die in den Erläuterungen angeführten Erwägungen und Beispiele zu § 186 Abs. 5 in dessen Text hinreichend Deckung finden. Für die aus den Erläuterungen ersichtlichen Überlegungen sollte daher eine andere Umschreibung gefunden werden. Im Sinne der Ausführungen unter Punkt 1.7 wäre im übrigen auch die Formulierung "sollen nicht" durch: "dürfen nicht" zu ersetzen.

1.9. Es wäre zu prüfen, ob im § 187 Abs. 1 im Begriff "Zivilkleidung" der Teil "Zivil" entbehrlich erscheint.

1.10. Im § 187 Abs. 2 sollte es im zweiten Satz wie folgt lauten: "... Überwachung ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt".

Zum besseren Verständnis könnte in den Erläuterungen weiters kurz begründet werden, warum der Besitz von Geld unzulässig ist.

1.11. Ebenso sollte in den Erläuterungen erklärt werden, wie sich ein Untersuchungshäftling ohne Geldbesitz die in § 188 Abs. 1 angesprochenen Bedarfsgegenstände verschaffen kann.

Im ersten Satz dieser Bestimmung sollte weiters festgelegt werden, wessen Sicherheit nicht gefährdet werden darf; in diesem Satz könnte es - im Lichte der Erläuterungen - heißen: "oder Mithäftlinge in unzumutbarer Weise belästigt".

1.12. Die unklare Formulierung "in der Regel" sollte durch eine besser determinierte Textierung ersetzt werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 7038/1973 festgehalten, daß dann, wenn ein Gesetz

- 5 -

ein Verhalten "in der Regel" gebietet, Art. 18 B-VG verlangt, daß die von der Regel möglichen Abweichungen im Gesetz gleichfalls genügend vorherbestimmt sind. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Abweichung nicht in diesem Sinne genügend vorherbestimmt.

- 1.13. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint eine Formulierung wie die aus § 187 Abs. 2 StPO in der geltenden Fassung ersichtliche ("schriftlichen Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen") klarer als der in § 188 a Abs. 2 des Entwurfes aufgenommene Verweis "mit den dort genannten Personen und Stellen".
- 1.14. In § 188b Abs. 1 sollte anstelle des Wortes "angemessen" eine präzisere Formulierung verwendet werden. In diesem Sinne könnte eine Höchstgrenze für eine Verlängerung der Besuchsdauer statuiert werden.
- 1.15. In § 188 b Abs. 2 sollte - im Lichte des Art. 18 B-VG - der Begriff "Aufwand" durch eine klarere Formulierung ersetzt werden. In diesem Sinne könnte etwa wie folgt formuliert werden: "als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist".
- 1.16. Zu § 188 b Abs. 3 letzter Halbsatz fällt auf, daß diese Regelung auf eine "Überwachung" durch den "Sozialen Dienst" - wie dies in den Erläuterungen zur Sprache kommt - nicht Bezug nimmt. Weiters wäre es im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderlich, die Umschreibung: "auch sonst keine Bedenken bestehen" durch eine klarere Textierung zu ersetzen.
- 1.17. Im Zusammenhang mit § 188 b Abs. 5 stellt sich die Frage, auf welche Art der Inhalt der Gespräche überwacht wird (etwa durch Abhören des gesamten Gesprächs oder durch

- 6 -

bloßes Mithören beim Häftling). Diese Frage sollte - um Unklarheiten zu vermeiden - ausdrücklich geregelt werden; weiters sollte darauf auch in den Erläuterungen Bezug genommen werden.

Die Formulierung "den Umständen nach" im letzten Halbsatz sollte im Lichte des Art. 18 B-VG präziser gefaßt werden.

- 1.18. In § 188 c Abs. 1 sollte die Umschreibung "und dem damit verbundenen Aufwand" durch eine klarere Textierung ersetzt werden (vgl. etwa die Anregungen unter Punkt 1.7, 1.8).
- 1.19. Zu § 188 d Abs. 5 ist folgendes festzuhalten: Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es fraglich, ob die aus § 188 d Abs. 5 ersichtliche Abgrenzung des Personenkreises "nahe Angehörige und Lebensgefährten" nicht enger verstanden werden könnte, als der nach Art. 8 MRK relevante Personenkreis, der etwa auch die Beziehungen zu einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unehelichen Kind des Lebensgefährten erfassen wird.

Nach der Rechtssprechung der Straßburger Instanzen kommen nämlich außerhalb der Blutsverwandtschaft noch weitere Kriterien für das Vorhandensein eines Familienlebens in Betracht. Sofern es sich nicht um die engsten Familienbeziehungen handelt, ist insbesondere bedeutsam, daß für Personen, die zusammenleben und sich gegenseitig Unterhalt gewähren, ein Familienleben gemäß Art. 8 MRK angenommen werden kann (vgl. Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, Kehl 1985, 200, 207).

In diesem Sinne könnte es im Abs. 5 heißen: "... mit nahen Angehörigen und Lebensgefährten sowie dessen nahen Angehörigen, sofern sie mit dem Beschuldigten in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, darf nur untersagt werden, ...".

- 7 -

- 1.20. In § 188 d Abs. 6 sollte im zweiten Satz spezifiziert werden, wessen "Entscheidung" angesprochen wird.
- 1.21. In § 188 e Abs. 1 Z 2 sollte es zum besseren Verständnis heißen: "privaten Auftraggeber gemäß § 45 StVG". In der Z. 5 sollte es heißen: "unerlaubterweise Gegenstände in seiner Gewahrsame hat;".
Der letzte Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Bezugnahme auf verfassungsrechtliche Aspekte unklar.
- 1.22. Zur Problematik der Verwendung des Wortes "soll" in § 188 f Abs. 3 letzter Satz wird auf Punkt 1.7. verwiesen.
- 1.23. Es wäre wünschenswert, in § 188 f Abs. 1 genauer festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die kumulative Verhängung von Ordnungsstrafen zulässig ist.

2. Zu Art. II:

- 2.1. Aus legistischer Sicht sollte auf Umschreibungen wie "gilt sinngemäß" oder "gilt dem Sinne nach" - wie in § 32 Abs. 5 - im Hinblick auf die Unklarheit solcher Formulierungen verzichtet werden. Eine genaue Festlegung der Abweichungen ("§ X gilt mit der Maßgabe, daß ...) oder eine gesonderte Regelung wären vorzuziehen.
- 2.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß der Verfassungsgerichtshof eine Bezugnahme auf volkswirtschaftliche Gegebenheiten als eine dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Bindung des Verordnungsgebers angesehen hat, wenn die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten in einem Gesetz näher umschrieben sind (vgl. die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Zusammenhang mit dem Preisregelungsgesetz, etwa VfSlg 2660/1954). Wenn sich aber, wie im vorliegenden

- 8 -

Fall, ein Gesetz "sonst mit wirtschaftlichen Dingen nicht weiter befaßt" (vgl. VfSlg 4669/1963), erscheint eine solche Bezugnahme wie in § 46 Abs. 3 dem Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht entsprechend.

Im übrigen stellt sich - in praktischer Hinsicht - in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen eine entsprechende volkswirtschaftliche Beurteilung vornehmen sollen.

- 2.3. Im Lichte des Art. 18 B-VG sollte die Formulierung "in außergewöhnlichen Fällen" in § 53 Abs. 1 präziser gefaßt werden. Denkbar wäre es auch, im ersten Satz eine außerordentliche Arbeitsvergütung "bis zum Höchstmaß der zweifachen Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe" vorzusehen.
- 2.4. Auch die Wortgruppe "nach Möglichkeit" in § 65 a bietet keine konkreten Anhaltspunkte, auf welche Möglichkeiten in welcher Weise und Intensität Bedacht genommen werden soll; diese Wortgruppe sollte daher im Lichte des Art. 18 B-VG durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden.
- 2.5. Zur Verwendung des Wortes "sollen" § 83 Abs. 3 wird auf die Bemerkung unter Punkt 1.7. hingewiesen.
- 2.6. Im § 86 Abs. 2 erscheint die Formulierung: "oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist" ungeachtet ihrer Verwendung im geltenden Recht verfassungsrechtlich problematisch. Da es sich um einen Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 MRK handelt, stellt sich einerseits die Frage der Subsumierbarkeit unter eines der Ziele des Art. 8 Abs. 2 MRK, andererseits die Frage der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen sogenannte eingriffsnaher Regelungen besonders eingehend determiniert sein (vgl. Erk. vom 12.12.1985, G 225-228/85 u.a. und Erk. vom 29.9.1987, G 138/87 u.a.)

- 9 -

- 2.7. Im Zusammenhang mit der Formulierung "allgemein anerkannt" in § 88 stellt sich die Frage, wer die Anerkennung vorzunehmen hat, damit diese Voraussetzung vorliegt.

In den Erläuterungen sollte diese Regelung näher erklärt werden. Insbesondere könnte ausgeführt werden, daß bei einer solchen Beurteilung auf die Ziele sowie die tatsächlichen Aktivitäten (insbesondere im Hinblick auf einen allgemein umschriebenen Personenkreis) sowie auch auf die Ernsthaftigkeit dieser Betätigung Bedacht genommen werden sollte.

- 2.8. Hinsichtlich der Umschreibung "ohne unverhältnismäßigen Aufwand" und "angemessen zu verlängern" in § 93 Abs. 1 wird auf die Anregungen unter Punkt 1.10 hingewiesen. Auch die Formulierung "in der Regel" sollte präzisiert werden (vgl. Punkt 1.12).

- 2.9. Die Umschreibung "andere Lockerungen" in § 94 Abs. 1 sollte im Lichte des Art. 18 B-VG präzisiert werden.

In diesem Sinne sollte auch die Formulierung "soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist" durch eine genauere Umschreibung der Rechtsvorschriften, auf deren Verstoß offenbar abgestellt wird, ersetzt werden. Dies gilt auch für die Verwendung des Wortes "Mißbrauch" an anderen Stellen des Entwurfs.

- 2.10. In Hinblick auf die Formulierung des § 124 Abs. 3
1. Satz, 2. Halbsatz sollte es im ersten Halbsatz wohl anstelle von "darf abgesehen werden" heißen: "ist abzusehen".

Weiters sollte - der Systematik dieser Bestimmung folgend - im 2. Satz festgelegt werden, ob das Verbot der Einzelunterbringung "bei Tag" oder "bei Nacht" festgelegt wird.

- 10 -

- 2.11. Es fällt auf, daß - anders als § 127 Abs. 4 StVG in der geltenden Fassung dies vorsicht - offenbar auch tatsächlich zum Erstvollzug anstehende Strafgefangene gemäß § 127 Abs. 4 des Entwurfs nicht in den Erstvollzug aufzunehmen sind. Es wäre zu prüfen, ob die relativ unbestimmte Formulierung "von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist" in Anbetracht dieser Ausweitung nicht durch eine eingehendere Regelung ersetzt werden sollte.
- 2.12. Hinsichtlich der Formulierung "dem Sinne nach" § 135 Abs. 3 wird auf Punkt 2.1. verwiesen.
- 2.13. Zu der in § 147 Abs. 1 - sowohl in der derzeit geltenden Fassung als auch in der Fassung des Entwurfs - vorgesehenen Formulierung "nicht mißbrauchen werde" ist auf die Anregung unter Punkt 2.9. hinzuweisen.
- 2.14. Es wäre zu prüfen, ob eine ergänzende Präzisierung des § 150a möglich wäre; denkbar wäre es etwa, die Fortsetzung der Berufsausbildung davon abhängig zu machen, daß die Überwachung oder spezifische andere für den Anstaltsbetrieb wesentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- 2.15. Die aus § 166 Abs. 1 Z. 3 ersichtliche Formulierung "aus besonderen Gründen" sollte durch eine Wortgruppe wie etwa "wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist" ersetzt werden.

3. Zu Art. III:

Im vorliegenden Entwurf sollte - unter Art. IV - im Sinne des Art. 15 Abs. 6 eine Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder bestimmt werden, die die im Entwurf vorgesehene Legaldefinition erforderlich machen könnte (ohne Zustimmung des Bundesrats darf diese Frist

- 11 -

nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als 1 Jahr sein).

Hinsichtlich der Gestaltung der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurde die für die "Volksgesundheit" zuständigen Sektion VI des Bundeskanzleramtes ersucht, mit dem Bundesministerium für Justiz Kontakt aufzunehmen.

4. Zu Art. IV:

Im Sinne der jüngeren legistischen Praxis ist eine auf das vorliegende Novellierungsvorhaben bezogene gesonderte Vollzugsklausel grundsätzlich entbehrlich. Vielmehr sollten die Vollzugsklauseln der "Stammgesetze", sofern dies erforderlich ist, den in Aussicht genommenen Novellierungen entsprechend umgestaltet werden.

5. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. März 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

